

2. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

-Ganztagsschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Büchen vom 04.05.2023 folgende 2. Änderung der Ganztagsschulensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres. Ausnahmen sind für besonders ausgewiesene Kurse bzw. Projekte nach § 11 Abs. 9 möglich.

2. § 8 Abs. 1 Buchstabe e wird eingefügt:

- e. Wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagsschule und den Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für eine Betreuung an bis zu 5 Tagen in der Zeit von montags bis donnerstags bis maximal 14 Uhr und freitags bis maximal 13 Uhr werden 45,00 Euro veranschlagt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Betreuung genutzt wird. Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung kombinierbar. Es berechtigt nach Unterrichtsende zur Teilnahme an der Freien Spielzeit und einer Hausaufgabenzeit.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büchen, den 04.05.2023 Siegel




Schulverband Büchen
Der Schulverbandsvorsteher